

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 4. Mai 2010

314

GRG NR.	08	EA 60	228
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Silvia Schwyter und Maya Iseli vom 21. April 2010 „Tierhalteverbote“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 23 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) kann die zuständige Behörde das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind oder die aus andern Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten. Zuständige Behörde ist im Kanton Thurgau das Veterinäramt. Bei festgestellten Mängeln im Bereich des Tierschutzes hat es Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beziehungsweise zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu treffen. Dabei hat es nach den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen vorzugehen und somit einen Entscheid zu treffen, der verhältnismässig ist und damit nicht weiter gehen darf, als zur Erreichung des angestrebten Ziels - Herstellung und Sicherstellung eines tierschutzkonformen Zustandes - nötig ist. Ein Tierhalteverbot ist für die betroffene Person eine sehr einschneidende verwaltungsrechtliche Massnahme. Das heisst aber nicht, dass ein Tierhalteverbot nicht ausgesprochen werden darf, sondern vielmehr, dass ein solches nur dann gerechtfertigt ist, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind und keine andere (mildere) Massnahme zum angestrebten Erfolg führt.

Verwaltungsverfahren wie die vom Veterinäramt geführten Verfahren betreffend Tierschutz sind nicht-öffentliche schriftliche Verfahren. Zudem unterstehen der Kantonstierarzt und die Angestellten des Veterinäramtes dem Amtsgeheimnis, weshalb sie den Medien oder privaten Personen oder Organisationen gegenüber in der Regel keine konkreten Auskünfte über hängige Fälle geben können.

Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt beant-

worten:

Frage 1

Es ist richtig, dass im Fall 1 (die Bezeichnungen „Fall 1“ und „Fall 2“ werden aus der Einfachen Anfrage übernommen) ein Oberthurgauer Pferdehalter vom Bundesgericht wegen Tierquälerei schuldig gesprochen worden ist. Eine solche Verurteilung allein kann, muss aber nicht genügen, um ein Tierhalteverbot auszusprechen. Für die Frage, ob eine solche Massnahme erforderlich und angemessen ist, sind die gesamten relevanten Umstände im Zeitpunkt, wo ein solcher Entscheid zur Diskussion steht, zu würdigen. Die mit dem Strafscheid abgeurteilten Vorfälle ereigneten sich im Jahr 2007. Die schwerwiegendste Tat war, dass der Tierhalter ein Pferd, das er beschlagen wollte und das sich wehrte, mit allen Mitteln gefügig machen wollte, bis es wegen Stresses an einem Kreislaufkollaps starb. Seit 2007 wurde der Betrieb des Tierhalters mehrmals von verschiedenen Ämtern und darunter auch vom Veterinäramt kontrolliert. Einige dieser Kontrollen wurden erschwert, weil sie nur mit Polizeischutz durchgeführt werden konnten, andere wurden wegen der Behördenfeindlichkeit und Aggressivität des Tierhalters, die er auch in den öffentlichen Gerichtsverfahren gezeigt hat, sogar verhindert oder mussten abgebrochen werden. All dies und das zum Teil renitente Verhalten des Tierhalters anlässlich der Kontrollen führten schliesslich dazu, dass dem Tierhalter für die Jahre 2008 und 2009 keine Direktzahlungen ausgerichtet wurden. Der Tierhalter hat gegen die Entscheide Rechtsmittel ergriffen, welche noch hängig sind. Der Betrieb des Tierhalters wurde zuletzt im November 2009 vom Veterinäramt kontrolliert. Wenn das Veterinäramt kein Tierhalteverbot ausspricht, erachtet es die Voraussetzungen dafür in pflichtgemässer Würdigung aller Umstände im jetzigen Zeitpunkt offenbar als nicht gegeben.

Was den Fall 2 anbelangt, erhielt das Veterinäramt am 16. März 2010 von einer anonymen Drittperson über eine Meldestelle des Tierschutzvereins Kreuzlingen den Hinweis, dass auf einer Schafweide in Tägerwilen ein totes Schaf liege. Noch am gleichen Tag rückten Vertreter des Veterinäramtes aus, führten eine unangemeldete Kontrolle vor Ort durch und nahmen zusammen mit Vertretern des Bezirksamtes und der Kantonspolizei den Tatbestand auf. Die Kontrolle ergab, dass eine Herde von ca. 120 Schafen in einem Stall mit festem Auslauf und eine weitere Herde von 103 Tieren auf einer Weide in der Nähe der Stallgebäude gehalten wurden. Während die Tiere auf der Weide gesamthaft einen guten Nährzustand aufwiesen, präsentierten sich die Tiere im Stall in einem bedenklichen Allgemeinzustand, indem sie extrem mager, mit schlechter Wolle und teilweise apathisch waren und fünf Tiere tot waren. Es wurde festgestellt, dass der schlechte Gesundheitszustand beziehungsweise der Tod einzelner Tiere auf ein zu knappes Futterangebot und einen schweren Befall mit Magen- und Darmparasiten zurückzuführen war. Als Sofortmassnahmen verfügte das Veterinäramt eine Beschlagnehmung à domicile aller Tiere und stellte die Fütterung und Versorgung der Tiere für die kommenden Tage sicher. Ausserdem eröffnete es dem Tierhalter gegenüber mündlich, dass er mit einem generellen Tierhalteverbot belegt werde. Danach blieb der Betrieb unter Beobachtung des Veterinäramtes, welches weitere Feststellungen machte, Abklärungen durchführte und vorsorgliche Massnahmen anordnete. So konnte eine rasche Besserung des Allgemeinzustandes der Herde herbeigeführt werden. Dieses Vor-

gehen zeigt, dass das Veterinäramt schnell und situationsgerecht reagierte. Einen Tag nach der Kontrolle wurden 65 Kadaver von verendeten Schafen gefunden, welche offenbar im Laufe des Winters eingegangen waren und nicht entsorgt wurden. Aufgrund dieser Zustände und des bereits bestehenden, auf die Haltung von Schweinen beschränkten Tierhalteverbots wird ein generelles Tierhalteverbot ausgesprochen. Dass ein generelles Tierhalteverbot rückblickend die erneuten Verstösse hätte verhindern können, ist unbestritten. Ein solches wäre aber aus damaliger Sicht nach Beurteilung des Veterinäramtes unverhältnismässig gewesen. Der Tierhalter war damals lediglich mit der Schweinehaltung überfordert. Die Haltung aller übrigen Tiere, darunter auch der damals noch wenigen Schafe, war nicht zu beanstanden. Der Tierhalter war immerhin auch Zuchtleiter der schweizerischen Vereinigung der Halter der seltenen Rasse der Spiegelschafe. Seit Aussprechung des auf die Schweine bezogenen Tierhalteverbots am 29. November 2007 wurde der Betrieb mehrmals vom Veterinäramt kontrolliert, ohne dass gravierende Mängel festgestellt werden konnten.

Frage 2

Wie in der Einleitung erwähnt, sind die Voraussetzungen für ein Tierhalteverbot in Art. 23 TSchG umschrieben. Den Vollzugsbehörden wird bei der Umsetzung dieser Bestimmung ein ziemlich grosses Ermessen eingeräumt. Damit ist jeder Fall einzeln zu beurteilen. Eine Massnahme muss zweck- und verhältnismässig sein. Weiter geht aus dieser Bestimmung hervor, dass sich Entscheide nicht alleine an der Anzahl eingegangener Tiere richten können und sollen.

Frage 3

Das Veterinäramt reagiert auf jeden Hinweis aus der Bevölkerung, wenn die Meldungen nicht anonym erfolgen. Bei Tierhaltungen, die dem Veterinäramt schon früher aufgefallen sind, werden in der Regel auch anonyme Meldungen überprüft. In ungefähr der Hälfte aller Fälle rückt das Veterinäramt vergeblich aus, weil sich die Vorwürfe nicht bestätigen oder sich aus einem anderen als einem Tierschutzgrund ergeben haben. Oft handelt es sich um Nachbarschaftsstreitigkeiten. In aller Regel erhält die meldende Person eine Rückmeldung. Heisst es in der Rückmeldung, dass sich die gegen den Tierhalter oder die Tierhalterin erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt hätten oder dass sie nicht tierschutzrelevant seien, so sind die Personen, die Anzeige erstattet haben, häufig unzufrieden und werfen dem Veterinäramt - zu Unrecht - Untätigkeit vor. In den beiden konkreten Fällen 1 und 2 wurde sehr wohl und nach den Erkenntnissen und Akten des Veterinäramtes immer und sofort auf begründete Hinweise aus der Bevölkerung reagiert.

Frage 4

In den seltensten Fällen müssen Tierhalteverbote ausgesprochen werden, weil ein Tierhalter oder eine Tierhalterin vorsätzlich Tiere quält. Meistens sind Tierquälereien und andere Widerhandlungen gegen Tierschutzvorschriften darauf zurückzuführen, dass der Tierhalter oder die Tierhalterin aufgrund des Umfangs der Tierhaltung überfordert ist oder finanzielle, psychische oder familiäre Probleme hat. Auch in diesen Fällen

greift das Veterinäramt selbstverständlich ein und trifft Lösungen zum Schutz der Tiere. Unter Umständen erweist sich aber eine Massnahme, welche auf eine Beschränkung der Anzahl gehaltener Tiere abzielt, als angemessen und genügend. Ein generelles Tierhalteverbot ist nicht immer angezeigt und sinnvoll. Es gibt sodann auch Fälle, in denen eine Beschränkung des Tierhalteverbots auf eine bestimmte Tierart den festgestellten Missstand zu beheben vermag. So sind Beanstandungen in der Massentierhaltung meistens Folge einer Überforderung der Tierhalter und Tierhalterinnen wegen einer zu grossen Anzahl Tiere oder wegen des wirtschaftlichen Drucks. Je nach festgestelltem Mangel kann diesen Personen aber erlaubt werden, Tiere einer anderen Tierart tier-schutzkonform zu halten.

Frage 5

Für das Veterinäramt hatte im Fall 2 das Wohl der überlebenden Schafe Priorität. Sehr viele der 120 Schafe im Stall waren dem Hungertod nahe. Aus fachlicher Sicht war es nicht zwingend oder hätte sogar fatal für die Tiere sein können, wenn sie in ihrem schlechten Allgemeinzustand umgestallt worden wären. Für die Schafe in Tägerwilen wurde unmittelbar nach dem Eingang der Meldung am 16. März 2010 gesorgt, indem sie auf Anordnung und nach Anweisung des Veterinäramtes bedarfsgerecht gefüttert und getränkt, und nach der Stabilisierung ihres Nährzustandes auch entwurmt wurden. Einer der nächsten Schritte wird nun sein, die Tiere an einen anderen, geeigneten Ort zu verbringen.

Frage 6

Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung erfordern einerseits verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Wiederherstellung des tierschutzkonformen Zustandes und können andererseits strafrechtliche Konsequenzen für den Tierhalter oder die Tierhalterin haben. Hinsichtlich der Strafverfolgung von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die das Tierschutzrecht verletzen, ist aufgrund der neuen Strafprozessordnung und der Neuorganisation der Staatsanwaltschaft eine Optimierung des Vollzugs zu erwarten. Im verwaltungsrechtlichen Vollzug drängen sich Änderungen nicht zwingend auf. Im Veterinäramt ist mit dem jetzigen Personalbestand keine massgebliche Erhöhung der Kontrolltätigkeit möglich. Auch eine Erhöhung der Kapazität wird aber angesichts der Tausenden von Tierhaltungen im Kanton realistisch kaum verhindern, dass nicht gelegentlich wieder ähnliche Fälle wie die Fälle 1 und 2 auftreten. Der Tierschutz ist im Bundesrecht geregelt. Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung, die auf den 1. September 2008 total revidiert wurde, bietet eine gute Rechtsgrundlage für den Vollzug des Tierschutzes. Aus Sicht des Tierschutzes und des Vollzugs zu bedauern sind jedoch einige zum Teil sehr lange Übergangsfristen, während derer für viele Tierhalter und Tierhalterinnen noch das alte Recht gilt. Tierschützer und Tierschützerinnen dürfen dies aber nicht den Vollzugsbehörden zum Vorwurf machen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach